

Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/CI, Prischl

Klappe (DW)
39177

Datum
22.01.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz). Der ÖGB begrüßt prinzipiell die Intention einer vereinfachten Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen.

Wir teilen auch die in den Erläuterungen angeführten Problematiken der unterqualifizierten Beschäftigung und der integrationshemmenden Wirkung von Beschäftigung zu schlechten Lohn- und Arbeitsbedingungen. Gerade in diesen Punkten erwartet der ÖGB ein deutliches Signal der Bundesregierung und Maßnahmen, die über diesen Gesetzesentwurf hinausgehen.

Der ÖGB sieht den positiven Ansatz, über eine zentrale Plattform auf elektronischem Weg Anerkennungen und Bewertungen einzubringen und mittels geeigneter Beratungsstrukturen die Betroffenen zu unterstützen als gegeben.

Im Einzelnen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Beim Anwendungsbereich unterstützt der ÖGB die anderen eingebrachten Anmerkungen, diesen klarer zu beschreiben, um insbesondere auch AsylwerberInnen zu erfassen. Somit kann die Zeit des Asylverfahrens zumindest schon für jene Gruppe mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit für ein Verfahren im Sinne dieses Gesetze genutzt werden.

Der ÖGB begrüßt grundsätzlich die Einrichtung eines elektronischen Anerkennungsportals, hält jedoch fest, dass wichtige Fragen in diesem Zusammenhang im

Gesetz offen gelassen werden bzw. erst in der dafür vorgesehenen Verordnung gelöst werden sollen.

So ist die Frage der Beibringung von Originaldokumenten, wie sie bei vielen Anerkennungsverfahren vorgesehen ist, völlig offen. Hier ist jedenfalls sicherzustellen, dass durch das Portal nicht eine wirkungslose zusätzliche Ebene eingeführt wird und damit das Verfahren länger dauert als bisher.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Identitätsklärung unbeantwortet.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, nachdem es das Gesetz leider nicht vorsieht durch Vereinheitlichung der vielfältigen Anerkennungs- und Verfahrensregeln im Anerkennungsdschungel für mehr Klarheit zu sorgen, wie Anträge für deren Behandlung mehrere Behörden in Frage kommen, richtig ausgewählt werden sollen.

Unserer Meinung nach kann das Portal nur dann zum gewünschten Erfolg führen, wenn dieses gemeinsam mit den Betroffenen in den Beratungsstellen befüllt wird. Nur eine persönliche Beratung, das Aufzeigen der Möglichkeiten und die genaue Zusammenstellung der notwendigen Dokumente, wird letztendlich zu einem schnelleren und transparenteren Verfahren führen.

Hinsichtlich der Beratungsstellen geht der ÖGB davon aus, dass man sich hier der bereits bestehenden und in der Zwischenzeit bewährten Anlaufstellen bedient.

Wir begrüßen auch die im Entwurf grundsätzlich vorgesehene Verkürzung der Verfahrensfrist auf maximal vier Monate. Da diese aber erst nach Einlangen der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt, die Behörde innerhalb eines Monats den Eingang zu bestätigen hat und mit einer Reihe unvollständiger oder fehlender Unterlagen zu rechnen ist, wird sich an den tatsächlichen Zeiten in der Praxis wenig ändern.

Die vorgesehene Angleichung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen für im Drittstaat erworbene Abschlüsse oder Qualifikationen im Hinblick auf vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird vom ÖGB zwar positiv gesehen. Da bei fehlenden Regelungen in anderen Bundesgesetzen nur eine Kann-Bestimmung vorgesehen ist, sehen wir keinen wesentlichen Anreiz für andere zuständige Behörden diese aktiv vorzusehen und anzubieten.

Eine zufriedenstellende Lösung wäre unseres Erachtens jedoch nur durch die Angleichung der Verfahren und verfahrensdurchführenden Behörden für EWR- und Drittstaatsausbildungen möglich, so wie es auch im deutschen „Anerkennungsgesetz“ vorgesehen ist.

Hinsichtlich der vorgesehenen Verwertbarkeit von Anerkennungsbescheiden und Bewertungsgutachten begrüßt der ÖGB die Einbeziehung des Arbeitsmarktservice. Wir erlauben uns aber die Bemerkung, dass dies schon derzeit der Fall ist, was man bei Beschäftigung ohne die Einschaltung des AMS nicht immer behaupten kann. Hier wäre also auch eine ähnliche Verpflichtung für ArbeitgeberInnen vorzusehen.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Feld der Anerkennung von Qualifikationen derzeit eine Reihe von Aktivitäten gesetzt werden (zB iZm dem NQR, der Anerkennung von

informell erworbenen Wissens, LLL 2020, usw.) schlagen wir eine Evaluierung des vorliegenden Gesetze nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum vor.

Dabei ist insbesondere die Abstimmung der Anerkennung von im Inland erworbener Abschlüsse und Qualifikationen mit der Anerkennung von jenen im Ausland erworbener für uns von hoher Bedeutung. Nach wie vor gibt es Bereiche (zB Abschlüsse berufsbildender Schulen auf nachfolgende tertiäre Ausbildungen), wo nicht im Inland erworbene Qualifikationen besser angerechnet werden als vergleichbare inländische.

Insgesamt begrüßt der ÖGB nochmals das Vorhaben und ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär